

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15	DIENSTAG, DEN 19. APRIL	2016
Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2016 221-3-16, 221-6-16	171
11. 4. 2016	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 17	173
12. 4. 2016	Verordnung für den Bereich der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht neu: 2139-1-1, neu: 2139-1-2	176
12. 4. 2016	Verordnung zur Aufhebung der Finanzanlagenerlaubnis-Betrauungs-Verordnung 7100-2	177

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2016

Vom 9. April 2016

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 15. Mai 2015 (HmbGVBl. S. 97), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), sowie Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 2. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 103), geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), und Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), wird verordnet:

In der Anlage der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2016 vom 28. Dezember 2015

(HmbGVBl. 2016 S. 21) wird hinter dem Abschnitt „Fakultät für Betriebswirtschaft“ der folgende Abschnitt „Fakultät für Medizin“ eingefügt:

Studienfach	Studienabschluss	Sommersemester 2016 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Sommersemester 2016
-------------	------------------	---------------------------------------	--

„Fakultät für Medizin

Medizin 1. Abschnitt 1.–4. Fachsemester ²⁾	Staatsprüfung	0	0
Medizin 2. Abschnitt 5.–10. Fachsemester ^{2),3)}	Staatsprüfung	367	0
Zahnmedizin	Staatsprüfung	0	0

²⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Der Studiengang Medizin wird als Modellstudiengang durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.

³⁾ Voraussetzung für die Neuaufnahme zum Weiterstudium im 5. Fachsemester im Sommersemester ist, dass die Zahl der im 5. und 6. Fachsemester im Sommersemester eingeschriebenen Studierenden zusammengerechnet unterhalb der für das 5. Fachsemester gesetzten Auffüllgrenze liegt. Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.“

Hamburg, den 9. April 2016.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 17

Vom 11. April 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), in Verbindung mit § 1 und § 2 Absatz 1 sowie § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 17 vom 7. November 1966 (HmbGVBl. S. 239), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 499), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 17 wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Es werden folgende Nummern 3 bis 3.10 angefügt:
 - „3. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung gilt:
 - 3.1 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551).
 - 3.2 Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden in den Gewerbegebieten ausgeschlossen.
 - 3.3 Die genehmigte Festhalle auf dem Flurstück 998 der Gemarkung Boberg bleibt weiterhin zulässig; die genehmigte Geschossfläche darf jedoch nicht erweitert werden. Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden. Die genehmigten Flächen für Werbung dürfen nicht vergrößert werden. Werbeanlagen mit Wechsellicht sind unzulässig.
 - 3.4 In den Gewerbegebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.
 - 3.5 In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig mit Ausnahme von Verkaufsflächen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert (v. H.) der mit den Betriebsgebäuden überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 150 m² Verkaufsfläche je Betrieb umfassen. Die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie die Einzelhandelsnutzungen mit nicht-

zentrenrelevanten Sortimenten auf den Flurstücken 954, 1141, 2945, 2946, und 3801 der Gemarkung Boberg sind auch weiterhin zulässig. Sie dürfen ihre Verkaufsfläche jeweils um bis zu 20 v. H. der genehmigten Verkaufsfläche erweitern. Eine Sortimentsänderung ist ausgeschlossen. Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden. Maßgeblich ist die Hamburger Sortimentsliste gemäß den „Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel“ (Auslegestelle: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung).

- 3.6 In den Gewerbegebieten sind mindestens 20 v. H. der Grundstücksflächen als offene Vegetationsflächen anzulegen. Alternativ sind bei genehmigten Nutzungen – sofern aufgrund der bestehenden baulichen Dichte die Maßnahme nach Satz 1 nicht oder nicht ohne erheblichen Aufwand realisierbar sein sollte – Dächer von Gebäuden mit einer Neigung von weniger als 20 Grad mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Wintergärten und Gewächshäuser sind von der Begrünungsverpflichtung ausgenommen.
- 3.7 In den Gewerbegebieten ist für je sechs Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Die für die Baumpflanzung benötigten Flächen können auf die in Nummer 3.6 Satz 1 genannten Vegetationsflächen angerechnet werden.
- 3.8 In den Gewerbegebieten sind für die Baumpflanzungen heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Je Baum ist ein offener Vegetationsraum von mindestens 16 m² Fläche und 0,8 m Tiefe anzulegen. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Bei Abgang der anzupflanzenden Bäume sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen und zu erhalten.
- 3.9 Für die in der Anlage mit „(A)“ bezeichnete Fläche ist eine Höhe baulicher Anlagen von 50,40 m bei

einer Dachneigung bis 15 Grad und von 52,40 m bei einer Dachneigung größer 15 Grad über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß zulässig. Für die in der Anlage mit „(B)“ bezeichnete Fläche ist eine Höhe baulicher Anlagen von 58,95 m bei einer Dachneigung bis 15 Grad und von 60,95 m bei einer Dachneigung größer 15 Grad über NHN als Höchstmaß zulässig. Für die in der Anlage mit „(C)“ bezeichnete Fläche ist eine Höhe baulicher Anlagen von 63,33 m bei einer Dachneigung bis 15 Grad und von 65,33 m bei einer Dachneigung größer 15 Grad über NHN als Höchstmaß zulässig. Für die in der Anlage mit „(D)“ bezeichnete Fläche ist eine Höhe baulicher Anlagen von 62,00 m bei einer Dachneigung bis 15 Grad und von 64,00 m bei einer Dachneigung größer 15 Grad über NHN als Höchstmaß zulässig. Für die in der Anlage mit „(E)“ bezeichnete Fläche ist eine Höhe baulicher Anlagen von 69,50 m bei einer Dachneigung bis 15 Grad und von 71,50 m bei einer Dachneigung größer 15 Grad über NHN als Höchstmaß zulässig. Für die in der Anlage mit „(F)“ bezeichnete Fläche ist eine Höhe baulicher Anlagen von 75,50 m bei einer Dachneigung bis 15 Grad und von 77,50 m bei einer Dachneigung größer 15 Grad über NHN als Höchstmaß zulässig. Für Dachaufbauten gilt das jeweils angegebene Höchstmaß für eine Dachneigung größer 15 Grad.

- 3.10 In einem Abstand von 50 m vom Lot des äußeren Leiters einer Hochspannungsfreileitung sind Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke sowie für die Kinder- und Altenbetreuung unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 11. April 2016.

Das Bezirksamt Bergedorf

Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohrütze 17



-  Plangebiet Lohrütze 17
-  Gebiet der Änderung
-  Besondere Festsetzung (siehe §2)

Digitales Geländemodell
Maßstab 1:3000



**Verordnung
für den Bereich der praktischen Tätigkeit
von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht**

Vom 12. April 2016

Artikel 1

**Hamburgische Verordnung über Organisation und Inhalte
der praktischen Tätigkeit von Architektinnen
und Architekten unter Aufsicht**

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchG) vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 366), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Organisation und Inhalte der in Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, ABl. EU 2007 Nr. L 271 S. 18, ABl. EU 2008 Nr. L 93 S. 28, ABl. EU 2009 Nr. L 33 S. 49, ABl. EU 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit unter Aufsicht (praktische Tätigkeit) in der Fachrichtung Architektur.

§ 2

Ziel und Inhalt der praktischen Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse in den Berufsaufgaben nach § 1 HmbArchG der Fachrichtung Architektur. Personen, die die Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a HmbArchG in der Fachrichtung Architektur abgeschlossen haben (Absolventinnen und Absolventen), sollen durch die praktische Tätigkeit befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die praktische Tätigkeit baut auf den während des Studiums in der Fachrichtung Architektur erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen müssen insbesondere im Bereich der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, umweltgerechten und sozialen Planung von Bauwerken sowie der Überwachung der Ausführung eines Vorhabens tätig werden.

§ 3

Aufsichtführende Person oder Stelle

(1) Die Aufsicht über die praktische Tätigkeit hat durch eine Architektin oder einen Architekten (aufsichtführende Person) oder die Hamburgische Architektenkammer (aufsichtführende Stelle) zu erfolgen.

(2) Soll die praktische Tätigkeit in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden, muss die aufsichtführende Person oder Stelle eine Qualifikation aufweisen, die mit der Qualifikation der unter Absatz 1 genannten Person oder Stelle vergleichbar ist. Ferner ist ihre Zulassung durch die Hamburgische Architektenkammer vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit erforderlich.

§ 4

Anzeigepflichten der Absolventinnen und Absolventen

(1) Die Absolventinnen und Absolventen haben die Aufnahme der praktischen Tätigkeit vor Beginn bei der Hamburgischen Architektenkammer anzuzeigen.

(2) Die Anzeige ist in Textform einzureichen. Sie hat insbesondere den Namen und die Anschrift der Absolventin bzw. des Absolventen sowie Angaben zur aufsichtführenden Person oder Stelle zu enthalten. Ferner ist ein Nachweis über den Studienabschluss beizufügen.

(3) Der Anzeige über die Aufnahme der praktischen Tätigkeit bei der Hamburgischen Architektenkammer steht die Anzeige bei einer anderen Architektenkammer eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gleich. Dieses gilt auch für die Zulassung aufsichtführender Personen oder Stellen in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland durch andere Architektenkammern.

(4) Ausnahmsweise kann der Nachweis der praktischen Tätigkeit ohne vorherige Anzeige nach Absatz 1 erfolgen, wenn die Absolventin oder der Absolvent belegt, dass die Anzeige nicht möglich war.

(5) Wesentliche Änderungen bei der Durchführung der praktischen Tätigkeit, wie etwa der Wechsel der aufsichtführenden Person oder Stelle, Beginn oder Ende der Aufsicht durch aufsichtführende Personen oder Stellen oder das Ruhenlassen der praktischen Tätigkeit, sind der Hamburgischen Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Beratung und Begleitung durch die
Hamburgische Architektenkammer

(1) Die Hamburgische Architektenkammer berät die Absolventinnen und Absolventen über die Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere über die erforderlichen wesentlichen Inhalte der praktischen Tätigkeit nach § 2 sowie die Anzeigepflichten nach § 4 Absatz 5.

(2) Sie bestätigt den Beginn der praktischen Tätigkeit und das Vorliegen wesentlicher Änderungen nach § 4 Absatz 5. Für den Fall, dass der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer feststellt, dass die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a HmbArchG nicht vorliegen, weist die Hamburgische Architektenkammer mit der Bestätigung nach Satz 1 darauf hin.

§ 6

Nachweis und Bewertung der praktischen Tätigkeit

(1) Für die Bewertung der praktischen Tätigkeit ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbArchG zu führen. Im Falle des § 4 Absatz 4 sind die aufsichtführende Person oder Stelle zu benennen und die Gründe für die nicht fristgerechte Anzeige anzugeben.

(2) Der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer hat die praktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf Antrag zu bewerten. Im Fall der Bewertung auf Antrag erteilt der Eintragungsausschuss eine Bescheinigung über das Ergebnis der Bewertung. Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach § 18 HmbArchTG.

§ 7

Umsetzung einer EU-Richtlinie

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Artikel 2

Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung für die Durchführung der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht (Weiterübertragungsverordnung – Architektenausbildung)

Auf Grund von § 30 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG) vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 366), wird verordnet:

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 HmbArchTG wird auf die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. April 2016.

Verordnung zur Aufhebung der Finanzanlagenerlaubnis-Betrauungs-Verordnung

Vom 12. April 2016

Auf Grund von § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert am 11. März 2016 (BGBl. I S. 396, 409), und § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. III 701-1), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1511), wird verordnet:

§ 1

Die Finanzanlagenerlaubnis-Betrauungs-Verordnung vom 20. November 2012 (HmbGVBl. S. 484) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. März 2016 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. April 2016.

